

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 16. Dezember 2021; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3255.4 (Laufnummer 16811)

**Gesetz
über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden
(Finanzhaushaltgesetz, FHG)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **611.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [611.1](#), Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Notkredit (Überschrift geändert)

¹ Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschiebung schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, die später nicht mehr wiedergutzumachen sind, kann die Exekutive Notkredite beschliessen. Darüber hinausgehende Ausgaben sind auf dem ordentlichen Weg zu genehmigen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

[Geschäftsnummer]

² Vor dem Beschluss gemäss Abs. 1 hat die Exekutive die Staatswirtschaftskommission bzw. die Geschäftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungskommission anzuhören.

³ Die Exekutive legt der Legislative unverzüglich einen Bericht zur Kenntnisnahme vor.

§ 35 Abs. 2

² Der Regierungsrat entscheidet über

- f) **(geändert)** das Mahnwesen von Gebühren und Auslagen;
- g) **(neu)** neue Ausgaben bis 500 000 Franken pro Einzelfall, maximal 1 Mio. Franken pro Rechnungsjahr. Darüber informiert der Regierungsrat jeweils im Geschäftsbericht in einem separaten Kapitel.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Publiziert im Amtsblatt vom ...